

# Löschwasserversorgung für Grundstücke



## Anwendungsbereich:

Um wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen, sind für alle Bauvorhaben bestimmte Löschwassermengen nachzuweisen. Auskünfte über die in der Landeshauptstadt Hannover an der konkreten Adresse zur Verfügung gestellte Löschwassergrundversorgung erteilt als Trink- und Löschwasserversorger die enercity Netzgesellschaft mbH („enercity“).

Soweit die vorhandene öffentliche Löschwasserversorgung für das Bauvorhaben nicht ausreichend ist, besteht die Notwendigkeit, objektbezogen ergänzende Maßnahmen mit der Feuerwehr Hannover, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen. Hierfür ist ein Konzept zur Löschwasserversorgung vorzulegen. Die notwendigen Bedarfe können mithilfe offener Gewässer (z.B. Seen, Flüsse, Kanäle) oder durch eigene bauliche Maßnahmen abgedeckt werden, z.B. private Hydranten, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder Löschwasserbehälter (vornehmlich Zisternen, Tanks).

## Allgemeines:

Der Gesamtlöschwasserbedarf für das Objekt ist in einem Umkreis von 300 m nachzuweisen (Laufwege). Die erste zur Verfügung stehende Entnahmemöglichkeit soll im Abstand von nicht mehr als 120 m zum Objekt zur Verfügung stehen. Es können nur Löschwasserentnahmestellen berücksichtigt werden, die eine Entnahme von mind. 400 l/min über eine Zeitdauer von 2 Stunden ermöglichen. Löschwasser aus offenen Gewässern, z.B. Flüssen, kann nur berücksichtigt werden, wenn eine geeignete Zufahrtmöglichkeit und Bewegungsfläche besteht (s.u.) sowie eine frostsichere Entnahmemöglichkeit sichergestellt ist.

Jede Löschwasserentnahmestelle kann mit max. 1600 l/min (96m<sup>3</sup>/h) berücksichtigt werden, da die Pumpen der Feuerwehr eine größere Entnahme nicht ermöglichen. Es ist jedoch möglich, mehrere Entnahmestellen an einer Löschwasserquelle nebeneinander anzuordnen, z.B. in Form mehrerer Saugstutzen an einer Zisterne. Jede Entnahmestelle ist so vorzusehen, dass ein Fahrzeug mit fest eingebauter Pumpe diese erreichen kann.

Soweit aus einer Löschwasserentnahmestelle gesaugt werden muss, ist diese mit einem Sauganschluss der Größe „A“ auszustatten (DN 100/PN 16, A-Festkupplung DIN 14319). Druckabgänge müssen mit B-Druckstutzen nach DIN 14303 versehen sein.

## Erreichbarkeit:

Wenn für die Löschwasserentnahme keine Pumpen der Feuerwehr erforderlich sind (Hydrantensystem), ist eine freie Zuwegung von mindestens 1,25 m Breite ausreichend. Ist jedoch an der Entnahmestelle der Einsatz von Pumpen der Feuerwehr notwendig, muss eine Feuerwehrezufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung mit einer Feuerwehrebewegungsfläche an der Entnahmestelle entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und den Vorgaben der Feuerwehr Hannover vorgesehen werden (Abmessungen, Tragfähigkeit, Beschaffenheit, Beschilderung).

Bei der Entnahme von Löschwasser aus tiefer gelegenen Vorräten im Saugbetrieb darf der Höhenunterschied von der Bewegungsfläche zur Wasseroberfläche nicht mehr als 7,5 m betragen (geodätische Saughöhe). Andernfalls muss eine Tiefenpumpe vorhanden sein.

# Löschwasserversorgung für Grundstücke



## Grundsätzlich sind folgende Regelwerke zu berücksichtigen:

Hydrantenanlagen sind nach DIN 14462 (Löschwassereinrichtungen – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung) auszuführen. Hierbei ist darzulegen, wie und durch wen die Hydranten mit Löschwasser versorgt werden (z.B. durch „enercity“, dann ist die Wasseruhr entsprechend groß zu dimensionieren); bei eigenen Vorratsbehältern ist die Betriebssicherheit sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Energieversorgung oder Ausfall einer Pumpe. Standardmäßig sind Überflurhydranten einzusetzen, Unterflurhydranten nur im Einzelfall und nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Feuerwehr Hannover, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz. Trinkwassertrennung ist zu berücksichtigen.

Überflurhydranten sind nach DIN EN 14384 (deutsche Fassung) auszuführen.  
Doppelt absperrend, Form AUD (ohne Fallmantel) oder Form „AFUD“ (mit Fallmantel)  
Bedienung durch Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223, Schlüssel „A“ oder „B“

Unterflurhydranten sind nach DIN EN 14339 auszuführen; Größe DN 80.  
Unterflurhydranten sind unter einer Straßenkappe nach DIN 4055 zu verbauen. Auf diese ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 hinzuweisen.  
Bedienung durch Unterflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223, Schlüssel „C“

Löschwasserteiche	DIN 14210
Löschwasserbrunnen	DIN 14220
Unterirdische Löschwasserbehälter	DIN 14230
Hinweisschilder für die Feuerwehr	DIN 4066

## Prüfung:

Die Funktionsfähigkeit / Erstabnahme muss zwingend durch die „Prüfstelle für Feuerlöscheinrichtungen“ der Feuerwehr Hannover erfolgen (Tel. 0511/912-1373, E-Mail: 37.feuerloescheinrichtungen@hannover-stadt.de). Das betrifft auch Anlagen zur Trinkwassertrennung. Wiederkehrende Prüfungen sind durch Sachkundige entsprechend der jeweiligen Regelwerke im Abstand von max. 2 Jahren durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Prüfungen können ebenfalls durch die Feuerwehr Hannover vorgenommen werden.

## Zusätzliche Kennzeichnungen:

Soweit die vorhandene Gesamtlöschwassermenge begrenzt ist, ist dies mittels zusätzlichen Schildes nach DIN 4066 (in Anlehnung an Nr. 3.3 [„B2“]) deutlich und dauerhaft an der Entnahmestelle und im Feuerwehreinsatzplan anzugeben (Angabe der Menge in m<sup>3</sup>).

Ist bei der Inbetriebnahme von Löschwasserentnahmestellen mit einer Verzögerung zu rechnen (zulässig: max. 1 Minute), so ist dies ebenfalls deutlich sichtbar am Überflurhydranten selbst bzw. beim Unterflurhydrantenschild nach DIN 4066 („Wasser kommt nach max. 60 Sekunden“) und ggf. im Feuerwehreinsatzplan anzugeben.

Soweit an den Hydranten ein Druck von mehr als 5 bar (500 kPa) zu erwarten ist, muss dies im Feuerwehreinsatzplan und am Hydranten selbst angegeben werden. Die heute verwendeten Komponenten zur Wasserförderung und –abgabe sowie zur Beimengung von Löschmittelzusätzen lassen höhere Drücke nur eingeschränkt zu. Druckbegrenzungsventile der Feuerwehr sind bauartbedingt nicht geeignet und werden nicht zur dauerhaften Druckminderung eingesetzt.